

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 17.08.2017 und vom 12.12.2019		
1.1	<p><u>Schreiben vom 17.08.2017:</u> Der Planbereich befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve – Grube“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Eschweiler Reserve – Grube“ ist die EBV GmbH, Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Zukunft“ ist die RWE Power AG.</p>	<p>Die Hinweise zu den verliehenen Bergwerksfeldern wurden in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen. Die EBV GmbH und die RWE Power Aktiengesellschaft wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt (siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 13 und 16)..</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Das Plangebiet ist nach vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Diese Absenkungen werden bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebau noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist in den textlichen Festsetzungen der Hinweis „Grundwasserabsenkungen“ enthalten. Hier wurde auf die Sumpfungmaßnahmen, auf mögliche Bodenbewegungen durch Grundwasserabsenkung und Grundwasseranstieg hingewiesen und darauf, dass die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen zu beachten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.3	<p>Es wird empfohlen, die RWE Power AG und den Erftverband am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt (siehe Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt 3 und 16).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.4	<p><u>Schreiben vom 12.12.2019:</u> Auch heute noch einwirkungsrelevanter (bruchauslösender) Steinkohlenbergbau ist in den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen im Bebauungsplanbereich nicht dokumentiert. Es wird empfohlen, die EBV GmbH am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die EBV GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 13. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst - Schreiben vom 06.09.2017 und vom 25.09.2020		
2.1	Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Plangebiet. Daher wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Darüber hinaus wird empfohlen, bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.	In den Bebauungsplan wurde zunächst ein Hinweis aufgenommen, der auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hinweist und darauf, dass Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen sind. Der Hinweis in Kapitel 6 der Begründung zu Kampfmitteln wird um die Empfehlung der Durchführung einer Sicherheitsdetektion ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3.	Erftverband - Schreiben vom 16.08.2017 und vom 06.01.2020		
	<u>Schreiben vom 16.08.2017:</u> Gegen die Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten.	In den Bebauungsplan wurde der Hinweis aufgenommen, dass im Plangebiet flurnahe Grundwasserstände auftreten können.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	<u>Schreiben vom 06.01.2020:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Randbereich des Bebauungsplanes eine hydraulisch wirksame tektonische Störungszone befindet. Es wird empfohlen, den Geologischen Dienst NRW zu beteiligen und ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen.	Der geologische Dienst wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 20. Die Lage des gesamten Plangebietes im Bereich von Störungszone wurde bestätigt. Die Störungen sind tektonisch nicht aktiv.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld - Schreiben vom 07.09.2017, vom 20.01.2020 und vom 27.10.2020		
4.1	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für Betrieb und Unterhaltung der angrenzenden Bundesautobahn A4 zuständig und erläutert, dass das südliche Plangebiet sich in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A 4 befindet (40 bzw. 100 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Autobahn). Somit sind die dem Schreiben beigefügten „Allgemeinen Anforderungen“ des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld generell zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise auf die Bestimmungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind in bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind im den Bebauungsplan kenntlich gemacht.	Die Grenzen der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, der auf die entsprechenden Zonen und die daraus resultierenden Bestimmungen hinweist. Somit wurden auch die Punkte der „Allgemeinen Anforderungen“ berücksichtigt, sofern sie Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.2	Bzgl. der im nördlichen Plangebiet angrenzenden Landesstraße 228 ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionniederlassung Vile-Eifel am Verfahren zu beteiligen.	Die Regionniederlassung Vile-Eifel wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt (siehe Stellungnahme unter Punkt 5).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.3	Das geplante Erschließungssystem, welches das Plangebiet über zwei Knotenpunkte an die Straße „Zum Hagelkreuz“ und somit an das übergeordnete Straßen-	Die Straßenverkehrsfläche wurde im Bereich der Langgasse und des Knotenpunktes Dürwißer Straße / Zum Hagelkreuz bereits entsprechend der geforderten Ab-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

	netz anbindet, wird erläutert. Gefordert werden die Verbreiterung der das Plangebiet innenliegend erschließenden Langgasse auf 10,0 m sowie die Anpassung der Radien in den Kreuzungsbereichen entsprechend der Schleppkurven für Sattelschlepper.	messungen festgesetzt. Die Ausbauplanung wird auf dieser Grundlage erfolgen. Auf die ursprünglich im Norden geplante Anbindung an den Knotenpunkt Zum Hagelkreuz/ Am Kraftwerk wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Dieser Bereich wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Der Knotenpunkt bleibt im Bestand unverändert.	genommen.
4.4	In Bezug auf die textliche Festsetzung, dass Ein- und Ausfahrten zur Straße „Zum Hagelkreuz“ nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers zulässig sind, wird darauf hingewiesen, dass diese auch mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel abzustimmen ist.	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist Straßenbaulastträger für die im nördlichen Plangebiet angrenzende L 228. Südlich davon handelt es sich bei der Straße „Zum Hagelkreuz“ um eine Gemeindestraße, deren Straßenbaulastträger die Stadt Eschweiler ist. Die Beteiligung der Straßenbaulastträger bei konkreten Vorhaben erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.5	Die Autobahnniederlassung Krefeld geht von einer zusätzlichen Verkehrsbelastung durch geplante Nutzung im umliegenden klassifizierten Straßennetz aus. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan (Stand frühzeitige Beteiligung) soll jedoch auf eine Untersuchung der Auswirkungen der entstehenden Zusatzverkehre verzichtet werden. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass keine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit oder Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes ausgelöst werden dürfen. Daher behält sich die Straßenbauverwaltung vor, auch nachträglich erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen zur Leistungssteigerung und verkehrssicheren Abwicklung auf Kosten der Stadt Eschweiler zu fordern, sofern diese auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus der Planung zurückzuführen sind.	Der Sachverhalt bezüglich nachträglich ggf. erforderlicher Maßnahmen wird seitens der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Regelung von Kostenübernahmen für eventuell erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.6	Um Abstimmung der verkehrlichen Belange mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel wird gebeten.	Die Regionalniederlassung Vile-Eifel wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt (Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 5). Darüberhinausgehende Abstimmungen ggf. erforderlicher Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.7	Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass den Flächen der Straßenbauverwaltung kein Wasser aus dem Plangebiet oder von den angrenzenden Verkehrsstrassen aus zugeführt werden oder zur Bundesautobahn A 4 hin abgeleitet werden darf.	Es erfolgt keine Entwässerung des Plangebietes auf Flächen der Straßenbauverwaltung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.8	Gegenüber der Straßenbauverwaltung können keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderliche Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Der Sachverhalt bezüglich nicht bestehender Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen oder andere ggf. erforderliche Maßnahmen wird seitens der Stadt zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.9	Um Planungskollisionen zu vermeiden, ist die Lage externer Kompensationsflächen anhand eines Übersichtslageplanes mitzuteilen.	Der externe Ausgleich erfolgt über das Okokonto der Stadt Eschweiler und wird den bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 112 Flurstücks Nummern 1 und 23 („Röher Gracht“, Eschweiler-Röhe) zugeordnet, welche sich in einem anderen Ortsteil von Eschweiler befinden. Da es sich um bereits umgesetzte Maßnahmen handelt, durch die	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

		keine Planungskollisionen zu erwarten sind, wurde auf die Zusendung von Unterlagen verzichtet.	
	<u>Schreiben vom 20.01.2020:</u> Auf die Stellungnahme vom 07.09.2017 wird vom Grundsatzher verwiesen	Siehe Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt 4.1 bis 4.9	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.10	Es wird daraufhingewiesen, dass sämtliche Einrichtungen /Nutzungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind, innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) Fernstraßengesetz unzulässig sind. Die Verbreiterung der Dürwißer Straße, die sich bereits in der Anbauverbotszone zur A4 befindet und die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für eine erforderliche Regenrückhalte mulde in einem Abstand von ca. 25 m zur A 4 bedürfen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Zustimmung der Straßenbauverwaltung in Form einer Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot gemäß § 9 (1) Fernstraßengesetz. Eine Einzelprüfung und Einzelentscheidung außerhalb des Bauleitplanverfahrens ist daher unerlässlich.	Der Verlauf der Anbauverbotszone wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot für die Verbreiterung der Dürwißer Straße und die festgesetzte Regenrückhalte mulde wird im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.11	Die Verbreiterungsmaßnahmen an der Langgasse / Dürwißer Straße innerhalb der Anbauverbotszone sind im Detail mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 4.10.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.12	Insbesondere ist zu klären, ob es hier zu räumlichen Flächenüberschneidungen von rechtskräftig planfestgestellten Flächen für den bereits erfolgten Ausbau der A 4 kommt.	Die Fremdfächen der bereits ausgebauten A 4 wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.13	Es ist mit der Regionalniederlassung Vlle-Eifel abzustimmen, ob die Schlussvermessung für das Projekt „A 4-6 streifiger Ausbau“ schon abgeschlossen ist.	Die Regionalniederlassung Vlle-Eifel wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.14	Die unzulässige Flächenüberschneidung –Geltungsbereich Bebauungsplangebiet / rechtskräftig planfestgestellte Flächen für die Straßenbauverwaltung – sind entsprechend zu korrigieren,	Der Geltungsbereich des Plangebietes wurde um die Flächen der bereits rechtskräftig planfestgestellten Flächen für die A4 verkleinert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.15	<u>Schreiben vom 27.10.2020:</u> Es wird vom Grundsatz her auf die Schreiben vom 07.09.2017 und 20.01.2020 verwiesen. Das Ergebnis der Abwägung der kommunalen Gremien, den Geltungsbereich an die planfestgestellten Flächen der Autobahn 4 anzupassen, wurde zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Erschließungsmaßnahme „Ausbau der Langgasse“ im Nahbereich der Autobahn mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen ist. Belang der Straßenbauverwaltung werden durch die Umsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen nicht berührt.	Mit Schreiben vom 27.10.2020 wurden keine Bedenken mehr geäußert. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

5.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel - Schreiben vom 14.08.2017, vom 16.12.2019 und vom 21.09.2020		
5.1	<p>Schreiben vom 14.08.2017: Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund des Anschlusses an den vorhandenen, nördlich gelegenen, signalisierten Knotenpunkt (L 228 „Zum Hagelkreuz“ / L 241 Am Kraftwerk) eine Anpassung der Signalanlage erforderlich ist und auch der Nachweis einer gesicherten Linksabbiegespur vorzulegen und abzustimmen ist. Dabei wird eventuell auch die Koordinierung mit der südlich gelegenen Lichtsignalanlage anzupassen sein. Eine frühzeitige Abstimmung wird angeraten. Die in diesem Zusammenhang vorzulegenden Unterlagen werden aufgeführt.</p>	<p>Auf die nördliche Anbindung des Plangebietes an den vorhandenen, signalisierten Knotenpunkt (L 228 „Zum Hagelkreuz“ / L 241 Am Kraftwerk) wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Der gesamte Bereich wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Eine Anpassung der Signalanlage und der Nachweis einer gesicherten Linksabbiegespur sind nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	<p>Für die geplante Anbindung des Plangebietes an den Knotenpunkt L 228/ L 241 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, erforderlich. Vor diesem Abschluss darf mit dem Bau der Anbindung nicht begonnen werden. Sämtliche Planungs- und Baukosten inkl. der Mehrkosten für die Erhaltung und Unterhaltung gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler.</p>	<p>Der Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung und die Regelung von Kostenübernahmen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
5.3	<p>Die Erforderlichkeit weiterer Lärmschutzmaßnahmen aufgrund von Änderungen im Fahrbahnbereich wird für möglich gehalten.</p>	<p>Der auszubauende Knotenpunkt liegt am südöstlichen Rand des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler, zwischen der A 4, gewerblichen Bauflächen und Flächen für Versorgungsanlagen. Aufgrund der dort zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit und des durch die Planung nur als geringfügig erhöht eingeschätzten Verkehrsaufkommens wird nicht davon ausgegangen, dass weitere Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
5.4	<p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können auf Grundlage des Bebauungsplans keine rechtlichen Ansprüche auf aktive oder passive Schutzmaßnahmen durch Verkehrslärm oder andere Emissionen der A 4 / L 228 / L 241 geltend gemacht werden. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler.</p>	<p>Der Sachverhalt bezüglich nicht bestehender Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen oder andere ggf. erforderliche Maßnahmen wird seitens der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
5.5	<p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und / oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen.</p>	<p>In der Begründung Teil B Umweltbericht wurde auf die Vorbelastung durch die umgebenden Straßen hingewiesen. Da keine Verkehrsemissionen über das übliche Maß hinaus zu erwarten sind und sich die festgesetzte Nutzung als ‚Gewerbegebiet‘ nicht als besonders empfindliche Nutzung darstellt, wird auf zeichnerische Hinweise bezüglich Verkehrsemissionen im Bebauungsplan verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
5.6	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Einschränkungen und Verbote bzgl. Werbeanlagen auch während der Bauphase gelten und Hinweisbeschilderungen, die nicht der Straßenverkehrsordnung entsprechen, nur mit Genehmigung des Landesbetriebes gestattet sind.</p>	<p>Werbeanlagen und Hinweisbeschilderungen während der Bauphase und deren Genehmigung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.7	<p>Der Landesbetrieb lässt aus Verkehrssicherheitsgründen grundsätzlich Werbean-</p>	<p>Es wurde ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, dass im Be-</p>	<p>Die Stellungnahme</p>

	lagen im Abstand von weniger als 40,0 m zu Kreuzungsbereichen nicht zu.	reich des Knotenpunktes L 228 / L 241 in 40,0 m Abstand keine Werbeanlagen zulässig sind.	wird berücksichtigt.
5.8	Für die angestrebte Bepflanzung entlang der L 228 sind die entsprechenden Richtlinien und die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Strauchpflanzungen gelten nicht als gefährliche Hindernisse, wenn sie ausgeschnitten werden und ein Stammdurchmesser von 8 cm nicht überschritten wird. Sie sollten mindestens 3 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen. Bäume sollen nur in Bereichen gepflanzt werden, die durch von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge nicht erreicht werden können. Auch hinter Fahrzeugrückhaltesystemen sollten sie mindestens 3 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen.	Im Rahmen der Festsetzungen der Anpflanzflächen entlang des an das Plangebiet angrenzenden Abschnitts der L 228 werden die entsprechenden Richtlinien und die Belange der Verkehrssicherheit berücksichtigt. Bis zu etwa 15 m Abstand zum Fahrbahnrand ist mit der Pflanzfläche D eine Wildblumeneinsaat festgesetzt, in etwa 19 bis 21 m Abstand zum Fahrbahnrand sind mit der Pflanzfläche C Strauchpflanzungen vorgegeben. Baumpflanzungen sind in den genannten Bereichen nicht vorgesehen. (Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 5.10)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.9	Der Nachweis für Schutzeinrichtungen ist vorzulegen, wobei die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h einen Abstand vom Fahrbahnrand von min. 4,50 m ohne passive Schutzeinrichtungen erfordert. Sollten Schutzeinrichtungen notwendig werden, gehen entsprechende Kosten zu Lasten der Stadt Eschweiler.	Der Nachweis für Schutzeinrichtungen sowie die Regelung von Kostenübernahmen für eventuell erforderliche Schutzeinrichtungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.10	Der Kreuzungsbereich L 228 / L 241 ist von Sichthindernissen freizuhalten. Die Sichtfelder sind entsprechen der geltenden Richtlinien im Bereich der Einmündung von Bewuchs und Baukörpern freizuhalten.	Aufgrund der vorhandenen Gasfernleitung wurde ein Anpflanzstreifen entlang der Straße „Zum Hagelkreuz“ festgesetzt. Es wurde eine Einsaat der Fläche mit Wildblumensaatgut z.B. „Blühende Landschaften“ vorgesehen, sodass Sichthindernisse im Kreuzungsbereich ausgeschlossen werden können.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.11	<u>Schreiben vom 16.12.2019:</u> Es bestehen vom Grundsatz her Bedenken, da die verkehrlichen Auswirkungen auf den Knoten L 228 / L 241 und die durch die Anbindung der Erschließungsstraße an diesen Knoten verbundenen Folgemaßnahmen nicht berücksichtigt werden. (siehe auch Stellungnahme vom 14.08.2017).	Der Bereich des Knoten L 228 / L 241 wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entnommen. Eine Klärung des Ausbaus des Knotens erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und ist nicht mehr Regelungsinhalt dieses Bebauungsplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.12	Der Landesbetrieb ist unterhaltungspflichtig für den künftig 4-armigen Knoten. Die Änderung einer vorhandenen Kreuzung sowie die hier notwendige signaltechnische Anpassung und die Ergänzungen der ebenfalls signalisierten Radwegführung bedingen eine detaillierte Planung, die mittels Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und dem Landesbetrieb zu regeln ist. Es wird auf die Stellungnahme vom 14.08.2017 verwiesen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 5.11.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	<u>Schreiben vom 21.09.2020:</u> Es bestehen vom Grundsatz keine Bedenken, sofern Flurstück 195 als Erschließungsstraße ausgeschlossen wird.	Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Dürwißer Straße und die noch auszubauende westlich gelegene Langgasse. Flurstück 195 (Gemarkung Weisweiler, Flur 4) ist in diesem Bebauungsplanverfahren nicht zur Erschließung vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – E-Mail vom 22.08.2017 und vom 05.09.2018		
6.1	<u>E-Mail vom 22.08.2017</u> Auf Basis der derzeit vorliegenden Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Untersuchungen an Bodendenkmälern wurden nicht durchgeführt. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird verwiesen und gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: „Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“	In die textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender allgemeiner Hinweis zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.2	<u>E-Mail vom 05.09.2018</u> Zwischenzeitlich ist ein Hinweis eingegangen, dass sich unter der heutigen Asphaltdeckungsfläche der Langgasse ein älteres Pflaster befindet. Erdarbeiten sollten durch die LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Außenstelle Nideggen archäologisch begleitet werden, da sich im Umfeld des Plangebietes die bedeutende Aachen-Frankfurter Heerstraße verläuft und ihr exakter Verlauf im Mittelalter noch nicht genau bestimmt ist. Die Außenstelle ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren und ihr ist das Recht einzuräumen, die Grundstücke betreten zu dürfen.	Darüber hinaus wurde ein Hinweis aufgenommen, dass die Erdarbeiten beim Ausbau der Langgasse archäologisch durch die LVR-Außenstelle zu begleiten sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Schreiben vom 15.08.2017, vom 10.12.2019 und vom 23.09.2020		
	<u>Schreiben vom 15.08.2017, vom 10.12.2019 und vom 23.09.2020</u> Die Bundeswehr ist von der Planung berührt und betroffen. Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich und Geilenkirchen. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte diese Höhe dennoch überschritten werden, sind die jeweiligen Planungsunterlagen im Einzelfall dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor Erteilung der Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.	Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (inklusive der zulässigen Aufbauten) überschreiten an keiner Stelle eine Höhe von 12 m über dem natürlichen Gelände. Somit ist eine Prüfung des Einzelfalls nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.	Kreis Düren - Schreiben vom 06.09.2017 und vom 14.01.2020		
8.1	<u>Schreiben vom 06.09.2017</u> Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisung weiterer Bauflächen zusätzliche Flächenversiegelungen ermöglicht werden, so dass mit einer maßgeblichen Erhöhung des Oberflächenabflusses zu rechnen ist. Durch die Ableitung der Niederschlagswässer darf die Hochwassersituation der Inde jedoch nicht verschärft werden.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept (Stand August 2019) zum Bebauungsplan durch das Ingenieurbüro TUTTAHS & MEYER aus Aachen erstellt. Das unbelastete Regenwasser der Dachflächen wird über einen Transportgraben in eine Regenrückhaltegrube geführt und anschließend gedrosselt in den Köttelbach eingeleitet. Das Regenwasser der Straßen- und Hofflächen wird zusammen mit dem anfallenden Schmutzwasser in einem Stauraumkanal zurückgehalten und gedrosselt in die bestehende Mischwasserkanalisation eingeleitet. Die maximale Einleitmenge in den Köttelbach wurde mit dem Wasserverband Eifel-Rur abgestimmt, sodass eine Verschärfung der Hochwassersituation der Inde ausgeschlossen werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2	Aufgrund seiner Zuständigkeit im Einzugsgebiet der Rur ist der Wasserverband Eifel-Rur am Verfahren zu beteiligen.	Der Wasserverband Eifel-Rur wurde am Verfahren beteiligt (siehe Stellungnahme unter Punkt 18.)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8.3	<u>Schreiben vom 14.01.2020:</u> Das Schreiben enthält keine weiteren Bedenken oder Hinweise.	Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Belange wurden berücksichtigt. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 8.1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
9.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 07.09.2017, 10.01.2020, (04.08.2020) und vom 15.10.2020		
9.1	<u>Schreiben vom 07.09.2017 und vom (04.08.2020):</u> <i>A 70 - Umweltamt / Allgemeiner Gewässerschutz</i> Es werden Bedenken geäußert, da die Niederschlagswasserentsorgung in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt ist. Die für die wirtschaftliche Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vorzulegen, bevor eine weitere Stellungnahme erfolgen kann.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept (Stand August 2019) zum Bebauungsplan durch das Ingenieurbüro TUTTAHS & MEYER aus Aachen erstellt. Das Entwässerungskonzept wurde im Rahmen der Offenlage zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Siehe auch Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 8.1	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.2	Anfallende Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.	Das belastete Regenwasser der Straßen- und Hofflächen wird zusammen mit dem anfallenden Schmutzwasser in einem Stauraumkanal zurückgehalten und gedrosselt in die bestehende Mischwasserkanalisation eingeleitet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.3	Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. Kellergeschosse sollten nicht vorgesehen oder mit wasserdichter Wanne planen).	Ein Hinweis zum Ausschluss von Hausdrainagen und zur Ausführung von Kellern und Gründungen wurde in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.4	Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren o.ä.) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbe-	Ein Hinweis zur erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis bei thermischer Nutzung des Erdbereiches oder des Grundwassers wurde in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	hörde zu beantragen ist.		
9.5	<u>Schreiben vom 10.01.2020 und vom (04.08.2020):</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die im Schreiben vom 07.09.2017 aufgeführten Nebenbestimmungen zu den anfallenden Schmutzwässern sowie den anfallenden Niederschlagswässern der Straßen- und Hofflächen, zum Ausschluss des Betriebes von dauerhaften Hausdrainagen, zur Planung und Ausführung von Kellern und Gründungen und zur thermischen Nutzung berücksichtigt werden.	Die im Schreiben vom 07.09.2017 aufgeführten Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt und als Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.6	Für die Einleitung in den Kötterbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Niederschlagswasser der Dachflächen zu beantragen sowie eine Kanalnetzanzeige vorzulegen.	Die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswässern der Dachflächen in den Kötterbach und die Vorlage einer Kanalnetzanzeige sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.7	<u>Schreiben vom 15.10.2020:</u> Es bestehen weiterhin keine Bedenken. Auf die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers der Dachflächen in den Kötterbach wird erneut hingewiesen.	Die im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen vorgetragenen Belange wurden berücksichtigt. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt. 9.1 - 9.6.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.7	<i>A 70 - Umweltamt / Immissionsschutz</i> Es werden Bedenken geäußert, da sich unmittelbar westlich des Plangebietes vier Wohngebäude mit Schutzanspruch befinden. Durch die Festsetzung eines Industriegebietes bleiben § 50 BImSchG und die Vorgaben des Abstandserlasses völlig außer Betracht. Der Nachweis der Verträglichkeit unter gleichzeitiger Berücksichtigung einer optimalen Nutzung des Industriegebietes könne nicht erbracht werden. Deshalb wird nur im Falle der Aufgabe der Wohnnutzung eine Weiterführung der Planung als realistisch angesehen.	Die vorhandene Wohnnutzung an der Langgasse wurde berücksichtigt. Anstelle eines Industriegebietes wurde ein Gewerbegebiet entwickelt unter Berücksichtigung des Abstandserlasses des Landes NRW vom 06.06.2007. Durch die Gliederung des Plangebietes nach Abstandserlass wurde sichergestellt, dass keine unzumutbaren, durch die zukünftigen Gewerbebauten ausgelösten Immissionen auf die benachbarte Wohnbebauung einwirken. Die bestehende Lärmsituation mit Immissionen aus der Verkehrsbelastung der Bundesautobahn bleibt unverändert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.8	Es bestehen keine Bedenken, wenn der Bebauungsplan um folgende textliche Festsetzung ergänzt wird: Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit jedes Vorhabens ist entsprechend Absatz A.2 des Anhangs der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nachzuweisen. Hierbei sind für die vorhandene Wohnbebauung in der Langgasse die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 e) TA Lärm, entsprechend ihrer Charakteristik als Kleinsiedlung, zu berücksichtigen.	Dieser Hinweis wurde in den Festsetzungen zum Bebauungsplan ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.9	<u>Schreiben vom (04.08.2020):</u> Eine Stellungnahme sei nicht möglich, die Unterlagen seien unvollständig, da ein Entwurf der textlichen Festsetzungen nicht in den Unterlagen enthalten sei.	Im Zeitraum vom 03.07.2020 bis 08.08.2020 wurde eine eingeschränkte Beteiligung durchgeführt. Im Anschreiben zum Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen im Internet inklusive der Textlichen Festsetzungen einzusehen waren. Änderungen zum Zeitpunkt der eingeschränkten Beteiligung waren nur in der Planzeichnung erfolgt, die der Städteregion Aachen mit dem Anschreiben zugesandt worden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.	<u>Schreiben vom 15.10.2020:</u> <u>Bodenschutz und Atlanten:</u> Es bestehen Bedenken. Es ist ein bodenkundliches Konzept durch einen Sachverständigen zu erstellen. In diesem ist der Umgang mit dem vorhandenen besonders fruchtbaren Boden im Plangebiet darzustellen, welcher auf die Belange der Erschließungsmaßnahmen sowie der zukünftigen unversiegelten Flächen abzustimmen ist. Das Konzept ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und zum Bestandteil des Bebauungsplans zu machen.	In die Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, ein bodenkundliches Konzept durch einen Sachverständigen erstellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abstimmen zu lassen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt
10.	Landesbüro der Naturschutzverbände, BUND – Schreiben vom 07.01.2020 und vom 22.09.2020 und NABU – E-Mail vom 09.12.2019		
10.1	<u>NABU 09.12.2019</u> Naturschutzrechtliche Belange werden kaum berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Begründung der in der Industrie üblichen Flachdächer, die Verpflichtung zur Nutzung von Foto-Voltaik-Anlagen sowie ein Verbot von Schottergärten sinnvoll seien für die Umwelt.	Im Plangebiet sind derzeit keine Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien vorhanden. Im Gewerbegebiet sind die Nutzung Erneuerbarer Energien und die Anlage von Gründächern im Plangebiet grundsätzlich möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2	<u>BUND 07.01.2020</u> Die Artenschutzprüfung wird als nicht ausreichend angesehen, da das zu Grunde gelegte Landesinformationssystem lediglich Zufallsdaten auf Ebene eines Messtischblattes zusammenträgt und aufgrund dessen keine Gewähr der Vollständigkeit besteht und darüber hinaus keine vorhabenbezogenen Informationen liefert. Nach Aussage des BUND werden im LINFOS lediglich sogenannte „planungsrelevante“ Vogelarten aufgeführt, wohingegen das Bundesnaturschutzgesetz diese Kategorie nicht kennt, sondern alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise schützt. Darüber hinaus sei eine Überprüfung des Vorkommens des Steinkauzes und der Haselmaus erforderlich.	Für das Plangebiet wurde eine Artenschutzprüfung (ASP I) nach allgemein anerkannten Methoden durchgeführt. Die Artenschutzprüfung (ASP I) kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet selbst keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Im Umfeld des Plangebietes ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen. Durch die Entwicklung des Baugebietes wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten dort jedoch nicht verschlechtert. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) werden durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst. Konkret wurde das Gebiet trotz des Vorhandenseins von Höhlenbäumen als suboptimal für den Steinkauz eingeschätzt. Eine vertiefende Art für Art Prüfung mit Erfassung (ASP II) ist nicht erforderlich. Eine Überprüfung hinsichtlich des Vorkommens des Steinkauzes und der Haselmaus ist demnach nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
10.3	<u>BUND 22.09.2020</u> Seitens des BUND wird gefordert, für die Einsaat regionales Saatgut zu verwenden und das Ausbringen von Bioziden oder Dünger zu untersagen.	Die Forderung des BUND zur Verwendung von regionalem Saatgut und des Untersagens der Anwendung von Bioziden oder Dünger wird seitens der Stadt zur Kenntnis genommen. Entsprechende Regelungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	ASEAG, Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG - E-Mail vom 08.09.2017, vom 10.12.2019 und vom 23.10.2020		
11.1	<u>Schreiben vom 08.09.2017</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die Fußwegeverbindung zu den nächstgelegenen Bushaltestellen „RWE Kraftwerk“ und „EWW“ 600 bzw. 580 m beträgt, so	Die Entfernung von der bestehenden Bushaltestelle „RWE Kraftwerk“ beträgt von der bestehenden Bushaltestelle „EWW“ bis zur südlichen Zufahrt des Plangebietes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

	dass das Gebiet nicht ausreichend durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossen sei. Gemäß Nahverkehrsplan 2016-2020 der StädteRegion Aachen sei 400 m die Zielvorstellung für eine zumutbare Erreichbarkeit der Haltestellen in der betreffenden Ortslage. Es wird angeregt, eine zusätzliche Bushaltestelle für beide Fahrtrichtungen in der Knotenpunktzufahrt Zum Hagelkreuz (L24) am Knotenpunkt L241/L228 vorzusehen.	(Dürwißer Straße) ca. 250 m, so dass die Erreichbarkeit des Plangebietes gegeben ist. Die Errichtung weiterer Bushaltestellen außerhalb des Plangebietes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	genommen.
11.2	<u>Schreiben vom 10.12.2019 und vom 23.10.2020:</u> Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Gebiet nicht ausreichend durch den öffentlichen Personennahverkehr erschlossen ist. Die Einrichtung von zusätzlichen Bushaltestellen und zukünftige Buslinienführungen im Umfeld sind mit der ASEAG abzustimmen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 11.1. Die Errichtung weiterer Bushaltestellen außerhalb des Plangebietes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	Amprion GmbH - Schreiben vom 05.09.2017, (vom 27.09.2018) und vom 02.12.2019		
12.1	<u>Schreiben vom 05.09.2017</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden von einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, die in einem 2 x 33 m breiten Schutzstreifen verläuft, gekreuzt.	Nach der nördlichen Verkleinerung des Geltungsbereiches liegen weder die 380 kV-Leitung noch ihre Schutzstreifen innerhalb des Plangebietes. Demzufolge sind entsprechende Darstellungen und Festsetzungen nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2	Südlich parallel zu der Amprion-Leitung und im südlichen Plangebiet verlaufen weitere Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH, weshalb deren Beteiligung empfohlen wird.	Die nördliche 110 kV-Leitung der Westnetz GmbH und ihre Schutzzone liegen nach Verkleinerung des Geltungsbereiches nicht mehr im Plangebiet. Die Westnetz GmbH wurde am Verfahren beteiligt (siehe die Stellungnahme unter Punkt 17).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
12.3	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang der östlichen Plangebietsgrenze eine für den Bau des geplanten 320-kV-Kabels benötigte temporäre Arbeitsfläche, die bis zum Abschluss der Bauarbeiten erhalten bleiben muss. Ausdrücklich wird gefordert, dass die Umsetzung des ALLEGro-Vorhabens technisch, räumlich und zeitlich jederzeit sichergestellt sein muss.	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO) hat die Stadt Eschweiler in Ihrer planungsrechtlichen Stellungnahme zum Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 18.05.2017 bereits Bedenken bzgl. der Einrichtung dieser temporären Arbeitsfläche innerhalb des Geltungsbereiches geäußert. In Abstimmung mit der Amprion GmbH konnte die temporäre Arbeitsfläche auf den Flurstücken Gemarkung Weisweiler, Flur 4, Flurstück 197, 198, 199, 232, 233 und 244 entfallen. Die Zuwegung über die Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 4, Flurstück 195 bleibt erhalten, da sich das Flurstück außerhalb des Plangebietes befindet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
12.4	In dem o.g. Schutzstreifenbereich (2 x 33,0 m) der 380 kV-Leitung der Amprion GmbH gelten verschiedene Beschränkungen. Gebäude im Schutzstreifen dürfen eine maximale Bauhöhe (einschließlich Antennen und sonstigen Aufbauten) von 25,00 m über Geländehöhe nicht überschreiten.	Aufgrund der nördlichen Verkleinerung des Plangebiets liegen die Schutzstreifen der benannten 380 kV-Leitung und die Schutzstreifen der südlich davon verlaufenden 110 kV-Leitung der Westnetz GmbH nicht mehr innerhalb des Plangebietes. Somit besteht hierzu kein Regelungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.5	In den Überlappungsbereichen mit den Schutzstreifen der Westnetz-Leitungen	Weder die 380 kV-Leitung der Amprion GmbH noch die nördliche 110 kV-Leitung der	Die Stellungnahme

	ist die jeweils geringere maximale Bauhöhe einzuhalten.	Westnetz GmbH liegen mit ihren Schutzstreifen innerhalb des Plangebietes und demzufolge auch nicht ihre Überlappungsbereiche.	wird zur Kenntnis genommen.
12.6	In dem Schutzstreifenbereich der 380-kV-Amprion-Leitung dürfen Anpflanzungen eine maximale Wuchshöhe von 25,00 m nicht überschreiten.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 12.4.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.7	In den Überlappungsbereichen mit den Schutzstreifen der Westnetz-Leitungen ist die jeweils geringere maximale Wuchshöhe einzuhalten.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 12.5.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.8	Einem Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich der Amprion-Leitung kann nur durch Abschluss einer privatrechtlichen Unterbauungsvereinbarung mit der Amprion GmbH zugestimmt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 12.4.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.9	Um die Maste der Höchstspannungsleitung (Bl. 4185 380 kV) ist eine kreisförmige Freiflächen mit einem Radius von 25 m von allen Baumaßnahmen freizuhalten. Es wird gebeten, die Baugrenze entsprechend an den Rand der Mastfreifläche anzupassen.	Die Maste der Höchstspannungsfreileitung sowie die kreisförmigen Freiflächen mit einem Radius von 25 m um diese Maste liegen nach Verkleinerung des Geltungsbereiches außerhalb des Plangebietes. Somit besteht hierzu kein Regelungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.10	Die Dürwißer Straße und die Straße Zum Hagelkreuz werden von der Amprion GmbH für Trafotransporte zum Umspannwerk genutzt. Die Trafotransportwege sind in einem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Auch künftig müsse sichergestellt sein, dass Trafotransporte weiterhin über die genannte Route erfolgen können. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Belastbarkeit der Fahrbahn und die lichten Räume im Hinblick auf die geplanten Anpflanzungen am Straßenrand.	Die Dürwißer Straße wird in ihrer bestehenden Breite als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Straße Zum Hagelkreuz liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Eine Verringerung der Fahrbahnbreiten Breite ist nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
12.11	<u>Schreiben vom 02.12.2019:</u> Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Bauvorhaben in den nördlich der Erschließungsstraße ausgewiesenen Gewerbegebieten GE I und GE II mit der Amprion GmbH im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren abgestimmt werden.	Die nördliche Erschließungsstraße sowie die Gewerbegebiete nördlich davon wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen, so dass in dem Bereich auch keine Bauvorhaben zulässig sind, die abzustimmen wären.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.12	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Unterweisung nach DIN VDE im Schutzstreifenbereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4185) erforderlich ist. Es wird gebeten, die Textlichen Festsetzungen diesbezüglich zu ergänzen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 12.4.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.13	Für den Bau des 320-kv- Kabels wird an der östlichen Bebauungspiangrenze wird weiterhin eine temporäre Arbeitsfläche benötigt, um Verlegearbeiten durchzuführen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 12.3.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.	EBV GmbH, Schreiben vom 06.09.2017 und vom 15.01.2020		
	Schreiben vom 06.09.2017 und 15.01.2020 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 206 liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle. Es werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Auf eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan wurde verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	PLEDOC GmbH - Schreiben vom 28.08.2017 und vom 14.01.2020 i.A. der Open Grid Europe GmbH sowie der GasLINE GmbH Co.KG und der Kokereigasnetz Ruhr GmbH		
14.1	Die PLEDOC GmbH wurde von der Open Grid Europe GmbH Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG Straelen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Auch die an die Kokereigasnetz Ruhr gerichteten Schreiben wurden zuständigkeitshalber an die PLEdoc GmbH weitergeleitet.	Hierbei handelte es sich um die Erläuterung der Zuständigkeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.2	Die Ferngasleitung Nr. 79 der Open Grid Europe inkl. Betriebskabel ist durch den Bebauungsplan 206 betroffen. Beigefügt ist eine Kopie des Bebauungsplanentwurfes mit berichtigtem Eintrag der Achse der Ferngasleitung sowie der Ergänzung ihrer seitlichen Schutzstreifenabgrenzungen und der Leitungskenndaten. Bestandsunterlagen der Ferngasliste sind dem Schreiben ebenfalls beigefügt. Die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall wird nicht ausgeschlossen.	Die Lage der Leitungstrasse wurde gemäß den vorgelegten Unterlagen in den Bebauungsplan eingetragen und der Schutzstreifen wurde entsprechend berücksichtigt. Die Möglichkeit der Abweichung der Leitungstrasse von der angegebenen Trasse ist bekannt. Aufgrund dieser Tatsache wurde eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche in entsprechender Breite festgesetzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14.3	Darüber hinaus sind die Baugrenzen im Bereich der Ferngasleitung zum Ausschluss einer unzulässigen Überbauung bis auf die Schutzstreifenaußengrenze zurückzunehmen.	Der Verlauf der Baugrenzen wurde entsprechend angepasst.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14.4	Die Belastung der Flächen der Ferngasleitung mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungseigentümer wird befürwortet.	Die Flächen innerhalb des geforderten Schutzstreifens wurden im Bebauungsplan als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Leitungsträger festgesetzt. Der Bebauungsplan setzt jedoch nur die Fläche für die bezeichneten Rechte fest. Die tatsächliche Umsetzung dieser Belastung, der Eintrag dieser Grunddienstbarkeit ins Grundbuch ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14.5	Sofern der Schutzstreifen der Ferngasleitung betroffen ist, ist die technische Erschließung des Baugebietes mit der PLEdoc GmbH abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf die Planung von Abwassersystemen, Entwässerungsgräben und die Anordnung von Versorgungsleitungen im Schutzstreifen.	Im Rahmen des Verfahrensschrittes der Offenlage wurde das Entwässerungskonzept den Trägern öffentlicher Belange zur Einsicht zur Verfügung gestellt. In die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde ein Hinweis aufgenommen, dass die Erschließung mit den Leitungsträger abzustimmen ist, sofern die Ferngasleitung betroffen ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14.6	Die Open Grid Europe GmbH ist als Leitungsbetreiberin aufgrund von einschlägige Vorschriften verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.	Im Bereich der entlang der Straße Zum Hagelkreuz verlaufenden Trasse der Gasleitung erfolgt gemäß Pflanzliste in den textlichen Festsetzungen eine Anpflanzung von Wildkraut- bzw. Wildblumen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	Da die Bepflanzung mit tiefwurzelnder Vegetation aus verschiedenen Gründen als Gefährdung für den Bestand der Ferngasleitung angesehen wird, sollten Anpflanzungen nur außerhalb des Schutzstreifens vorgenommen werden.		
14.7	Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Schutzstreifen der Ferngasleitung jederzeit einsehbar und zugänglich sein muss. Die Möglichkeit zu Überwachung, Wartung, Reparatur etc. muss sichergestellt sein, um jederzeit Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung zu ermöglichen.	Im Bereich der entlang der Straße Zum Hagelkreuz verlaufenden Trasse der Gasleitung wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in der Planzeichnung zum Bebauungsplan festgesetzt. Eine andere Nutzung als die Anpflanzung von Wildblumen ist gemäß textlicher Festsetzungen nicht zulässig.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14.8	Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan 206 ist noch nicht erstellt, Ausgleichsflächen sind noch nicht benannt. Zur Sicherstellung, dass die Wahl der künftigen Ausgleichsflächen nicht zu Konflikten mit den von der PLEdoc GmbH Versorgungsanlagen führt, wird um weitere Beteiligung im Bebauungsplanverfahren gebeten.	Die PLEdoc GMBH wurde am weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt. Der externe Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stadt Eschweiler und wird den bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 112 Flurstücksnummern 1 und 23 („Röher Gracht“, Eschweiler-Röhe) zugeordnet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14.9	Weitere Anregungen sollen dem Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ entnommen werden.	Die für den Bebauungsplan relevanten Aspekte des Merkblatt wurden berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
15.	regionetz GmbH – Schreiben vom 16.08.2017		
	Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gasversorgungsleitungen vorhanden oder geplant sind und die Entscheidung über die Erweiterung des Erdgasversorgungsnetzes in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung getroffen wird. Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend der geltenden Richtlinien zu sichern, Mindestabstände sind einzuhalten. Bestandspläne sind über die Internetauskunft erhältlich und spätestens vor Bauausführung einzuholen. Um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wird gebeten.	Diese Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die regionetz GmbH wurde weiterhin am beteiligt.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
16.	RWE Power AG Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung - Schreiben vom 20.09.2017		
16.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage des Schreibens dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §	Entsprechend der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen wurde der Bereich, der humoses Bodenmaterial enthält, als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind. In den textlichen Festsetzungen wird die Kennzeichnung unter Punkt III näher erläutert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	<p>9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 ‚Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau‘ und der DIN 18196 ‚Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke‘ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>		
16.2	<p>Außerdem wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet neben mehreren Freileitungen der Westnetz GmbH und der Amprion GmbH auch die RWE-eigenen, von der Westnetz GmbH betreuten Freileitungen Bl. 0853 befinden. Bei Arbeiten im Schutzstreifenbereich dieser Leitung muss eine Unterweisung durch die Westnetz GmbH erfolgen. Dortige Maßnahmen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Westnetz GmbH erfolgen.</p>	<p>Sowohl Amprion als auch die Westnetz GmbH wurden am Verfahren beteiligt. Die von den beiden Trägern vorgebrachten Stellungnahmen wurden im Bebauungsplan weitestgehend berücksichtigt (siehe die Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt 12 und 17). Ein entsprechender Hinweis, dass bei Arbeiten im Schutzbereich der von der Westnetz GmbH betreuten Freileitungen Bl. 0853 der RWE, eine Unterweisung durch den Leitungsbetreiber erfolgen muss, wurde als Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
16.3	<p>Immissionsorte oder Minimierungsorte i.S.d. 26. BImSchV & 36. BImSchVwV dürfen hier (in den Schutzstreifen) nicht geschaffen werden.</p>	<p>Gemäß 26. BImSchV steht „im Mittelpunkt der Minimierungsbetrachtung (...) die allgemeine Bevölkerung. Diese soll durch geeignete technische Maßnahmen an der Anlage so wenig wie möglich von den hiervon ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern exponiert werden. Ob und in welcher Form eine Minimierungsmaßnahme an einer Anlage notwendig ist, hängt jedoch von den Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Anlage ab. Nur wenn sich dort Personen für längere Zeit aufhalten, bedarf es einer Minimierungsprüfung. Dazu werden gezielt die Orte im Einwirkungsbereich einer Anlage betrachtet, an denen sich Menschen bevorzugt längere Zeit oder dauerhaft aufhalten.“ Es wird davon ausgegangen, dass von der Freileitung keine erhöhten elektromagnetischen Felder ausgehen, die Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich des längeren Aufenthaltes von Personen erforderlich machen, da seitens des Leitungsträgers keine entsprechende Forderung erfolgt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16.4	<p>Da auch Eigentum der RWE Power AG betroffen ist, wird um Kontaktaufnahme mit der Liegenschaftsabteilung der RWE Power AG gebeten.</p>	<p>RWE Power AG wurde weiterhin im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
16.5.	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für alle im Plangebiet befindlichen Kabel und Rohrleitungen beim Tagebau Inden und dem Kraftwerk Weisweiler liegt.</p>	<p>RWE Power AG Kraftwerk Weisweiler und RWE Power AG Tagebau Inden wurden separat am Aufstellungsverfahren beteiligt. Bedenken oder Anregungen wurden nicht geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
17.	Westnetz GmbH, Schreiben vom 30.08.2017 und 10.01.2020		
17.1	<p><u>Schreiben vom 30.08.2017 und 10.01.2020</u> Im Plangebiet befinden sich die Schutzstreifen der südlich durchs Plangebiet</p>	<p>Nach der Verkleinerung des Plangebietes liegen der Schutzbereich der 110-kv-</p>	<p>Die Stellungnahme</p>

	verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft-Weisweiler, Bl. 0853 (Maste 3 bis 4) und der nördlich durchs Plangebiet verlaufende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft-Weisweiler, Bl. 1299 (Maste 3 bis 5). Die Hochspannungsfreileitungen sind mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes darzustellen.	Hochspannungsfreileitung Zukunft-Weisweiler, Bl. 1299 (Maste 3 bis 5) nicht mehr im Geltungsbereich und wurden demzufolge nicht eingetragen.	wird zur Kenntnis genommen.
17.2	Der Schutzstreifen der südlich Leitung (Bl. 0853) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen.	In die textlichen Festsetzungen und in der Planzeichnung wurde eine Fläche „F1“ festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Gleichzeitig werden Anpflanzungen mit einer Endwuchshöhe von größer als 3 m ausgeschlossen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
17.3	Mast 4 der nördlichen Hochspannungsfreileitung (Bl. 1299) ist in einem Umkreis von mindestens 15 m Radius von jeglicher Bebauung freizuhalten. In den verbleibenden Schutzstreifenflächen können Gebäude mit einer Höhe von 6 m über Gelände errichtet werden. Dabei sind die Gebäude mit einer Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 auszustatten. Glasdächer sind unzulässig. Es dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 7 m erreichen.	Durch die Verkleinerung des Plangebietes liegen Mast 4 und der Schutzbereich 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft-Weisweiler, Bl. 1299 (Maste 3 bis 5) nicht mehr im Geltungsbereich. Somit besteht hierzu kein Regelungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.4	Um die Maste herum muss eine Fläche mit einem Radius von 15 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Stellplatzfläche genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzung als Stellplatzfläche in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für die Masten erforderlich wird.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 17.3.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.5	Es wird darum gebeten auch in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsstreifen Anpflanzungen in gestaffelten Endwuchshöhen zuzulassen, um Beschädigungen der Hochspannungsleitungen durch eventuellen Baumbruch zu vermeiden.	Die nördliche Leitung inkl. Schutzstreifen liegt nicht mehr im Geltungsbereich. Im Bereich des südlich verlaufenden Schutzstreifens wurden gestaffelte Endwuchshöhen festgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.6	Sollten Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / den Bauherrn der vorgenannten Verpflichtung nicht nach so ist der Leitungsbetreiber berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers / des Bauherrn durchführen zu lassen.	Ein entsprechender Hinweis zum erforderlichen Rückschnitt wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
17.7	Die Leitungen und Maststandorte müssen jederzeit auch mit schweren Fahrzeugen zugänglich sein. Alle die Hochspannungsleitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.	Ein entsprechender Hinweis zur Erreichbarkeit und zum Schutz der Leitungen wurde in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen. Maststandorte befinden sich nach Verkleinerung des Geltungsbereiches nicht mehr im Plangebiet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
17.8	Im Textteil zum Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen, dass alle Bauvorhaben im	Ein entsprechender Hinweis zur erforderlichen Abstimmung aller beabsichtigten	Die Stellungnahme

	Schutzstreifen der Leitung mit der Westnetz GmbH abzustimmen sind.	Bauvorhaben mit den Leitungsträgern wurde in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen	wird berücksichtigt.
17.9	Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.	Die Westnetz GmbH wurde im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
18.	Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 05.09.2017 und 28.01.2020		
	<u>Schreiben vom 05.09.2017</u> Das Entwässerungskonzept ist mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen. Mit Schreiben vom 28.01.2020 wird bestätigt, dass keine Bedenken bestehen.	Das Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich mit dem WVER abgestimmt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
19.	GASCADE Gastransport GmbH – Schreiben vom 16.08.2017 und 10.12.2019		
	<u>Schreiben vom 16.08.2017</u> Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.	Die GASCADE Gastransporte GmbH wurde im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	<u>Schreiben vom 10.12.2019</u> Die Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sind nicht betroffen. Um Beteiligung anderer Betreiber wird gebeten.	Andere betroffene Leitungsbetreiber wurden am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
20.	Geologischer Dienst NRW – Schreiben vom 13.07.2020		
	Im gesamten Plangebiet ist Löss / Lösslehm verbreitet. Im Plangebiet befindet sich die hydraulisch wirksame tektonische Störung Weisweiler Sprung. Parallel dazu verläuft westlich der Planfläche eine weitere tektonische Störung. Das gesamte Plangebiet liegt im Bereich der Störungszonen der beiden genannten tektonischen Störungen. Beide Störungen sind seismisch nicht aktiv. Zur Klärung des genauen Verlaufs der Störungen und zur Fragestellungen einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinische Braunkohlenrevier ist die RWE Power AG zu beteiligen. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Da die Störungen seismisch nicht aktiv sind, sind keine Maßnahmen erforderlich. Die RWE Power AG wurde im Verfahren beteiligt (siehe Stellungnahme unter Punkt 16). Bedenken bzgl. der tektonischen Störungen wurden nicht geäußert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.